



NEMZETI
KÖZSZOLGÁLATI
EGYETEM
LUDOVIKA

ÁLLAMTUDOMÁNYI ÉS NEMZETKÖZI
TANULMÁNYOK KAR
CIVILISZTIKAI TANSZÉK

OPUSCULA CIVILIA

Ádám Auer

Gedanken zur zivilrechtlichen Haftung der Künstlichen Intelligenz

2023/3.

Gedanken zur zivilrechtlichen Haftung der Künstlichen Intelligenz²

1. Einleitung

Die privatrechtliche Analyse der künstlichen Intelligenz (im Folgenden: KI) – insbesondere der zivilrechtlichen Haftung – ist aus zwei Gründen schwierig. Erstens, weil dies der Rechtsbereich ist, dem wir als Nutzer künstlicher Intelligenz begegnen können. Wenn die KI einen Schaden verursacht, kann nur eine Haftungsregelung, die aus der Sicht des Nutzers ausreichend ist, unter dem Gesichtspunkt des Schadens akzeptabel sein. Auf der gesellschaftlichen Ebene, auch auf der individuellen Ebene, wird nur ein gutes Kompensationssystem die richtige Lösung unter dem Gesichtspunkt der Schadensverteilung sein.³ Die zweite Schwierigkeit besteht darin, dass es zwar in vielen Bereichen des Privatrechts europäische und internationale Rechtsharmonisierungsergebnisse gibt, aber im Allgemeinen keine Harmonisierung der Haftungsregeln. Natürlich gibt es Ausnahmen.⁴ Das bedeutet, dass es schwierig ist, sich eine Haftungsregelung vorzustellen, die natürlich auf der Grundlage internationaler einheitlicher Regeln ohne die Anwendung nationaler Gesetze und somit ohne die Anwendung nationaler Gesetze funktioniert. Die Lösung wird daher in der Koexistenz und gegenseitigen Abhängigkeit von europäischen und nationalen Rechtsvorschriften liegen.

Bevor wir uns näher mit dem Thema befassen, muss noch eine kleine Frage beantwortet werden. Die Frage ist, worum es in dem folgenden Zitat geht?

<Im Zusammenhang mit der Einführung des fraglichen Instruments ist zu bedenken, dass seine breite Anwendung in erster Linie die Schaffung verwaltungsrechtlicher Voraussetzungen erfordert, wenn es eine umfassende Öffentlichkeit erreichen soll. Die systematische Verwendung setzt voraus, dass das Verwaltungsrecht die Bedingungen, unter denen ein solches Gerät der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden kann, sowie die Rechts- und Ordnungsvorschriften für seine massenhafte und systematische Verwendung regelt. Es geht nicht darum, die gegenseitige Nutzung einzuschränken. Dabei ist zu bedenken, dass auch der Schadenersatz für entstandene Unfälle geregelt werden muss. Im Falle des Instruments sollte geprüft werden, ob die Haftung nach römischem Privatrecht nicht mehr als Regel für die Aufteilung des entstandenen Schadens geeignet ist. Diese Fragen müssen auch deshalb geregelt werden, weil der Einsatz dieses Instruments nicht auf ein einzelnes Land beschränkt ist.>⁵

Die Zusammenfassung stammt weder von einer juristischen Kick-off meeting zur KI-Forschung, noch ist es ein vorbereitendes Papier darüber, was wir bei der Nutzung von KI möglicherweise erwarten können.

¹ Universitätsdozent, Universität für öffentlichen Dienst, Budapest.

² Überarbeitete Fassung des Vortrags, der auf dem 35. Deutsch-Ungarischen Juristentag (15. 10. 2022) gehalten wurde. Während der Arbeit an diesem Beitrag wurde der Autor durch das János Bolyai Forschungsstipendium unterstützt.

³ Marton, Géza: *A polgári jogi felelősség*, Triorg, Budapest, 1993, 15., Fuglinszky, Ádám: *Kártérítési jog*, HVG-ORAC, Budapest, 2015.

⁴ zum Beispiel Produkthaftung gemäß Richtlinie 85/374/EWG des Rates vom 25. Juli 1985 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Haftung für fehlerhafte Produkte.

⁵ Kolosváry, Bálint: *Automobiljog, különös tekintettel az új osztrák autómobil-törvényre. Erdélyi Múzeum*, 1908, 368-377.

Die Antwort auf die Frage ist das Auto (Kraftfahrzeug). Das Jahr ist 1908. Ein Vortrag des ungarischen Professors für Privatrecht Bálint Kolosváry über das Automobilrecht, d.h. die privatrechtlichen Auswirkungen der massenhaften privaten Nutzung von Autos. Im Übrigen kommt Kolosváry zu dem Schluss, dass die Analogie der für die Eisenbahnhaftung geltenden Regelung angewandt werden kann: Unter dem Gesichtspunkt der sozialen Schadensverteilung sollte der Geschädigte geschützt und die Entlastung auf eine objektive Rechtsgrundlage auf der Seite des Fahrers gestellt werden, so dass nicht der Fahrer haftet, sondern die Person, zu deren Gunsten das Fahrzeug betrieben wurde. Sowohl das Problem als auch die Richtung der Lösung standen also schon vor fast 120 Jahren fest.

Daraus ergibt sich ein weitere Frage: Gibt es etwas Neues (*nil nuove sub sole*) und ist künstliche Intelligenz etwas wesentlich Neues im Hinblick auf die zivilrechtliche Haftung.

2. Der Gegenstand der zivilrechtlichen Haftung

Die zivilrechtliche Haftung zielt darauf ab, zu bestimmen, wer für einen rechtswidrig verursachten Schaden haftet und unter welchen Bedingungen. Um die Herausforderungen für die KI-Haftung zu ermitteln, muss man sich die aktuellen Modelle für Haftungs- und Schadensersatzregelungen ansehen. Die erste Frage aus dieser Perspektive ist, wer haftet. Das zivilrechtliche Grundmodell sieht vor, dass derjenige haftet, wer den Schaden verursacht.⁶

(a) Im Zusammenhang mit der KI wird immer wieder argumentiert, dass die KI Rechtspersönlichkeit besitzt und daher aus eigenem Recht haftbar gemacht werden kann.⁷ Meiner Meinung nach ist diese Position derzeit nicht realistisch. Die Regulierung der KI und mehr noch ihre gesellschaftliche Akzeptanz befinden sich nicht auf der Ebene, auf der die KI über eine autonome Rechtspersönlichkeit verfügt. Aber wenn es realistisch wäre, gäbe es ein Modell. Die Haftung von Gesellschaften ist selbständig und mit eigener Rechtspersönlichkeit geregelt.⁸ Und doch wissen wir, dass eine Gesellschaft (GmbH, AG etc.) eine Fiktion ist, dennoch akzeptieren wir sie als eine von der zivilrechtlichen Rechtspersönlichkeit getrennte juristische Person. Wir können sogar noch hinzufügen, dass das Modell auch vorsieht, dass die KI mit einer anderen Person gemeinsam und gesamtschuldnerisch haftet. Aber ich möchte noch einmal unterstreichen, dass dies im Moment - trotz des ChatGPT - nicht realistisch ist.

(b) Der zweite Fall ist, dass man nicht die Ursache des Schadens haftbar macht, sondern eine Person, die eine rechtlich relevante Verbindung zu der KI hat, die den Schaden verursacht. Vorbild ist hier die Gefährdungshaftung, bei der die Person haftet, zu deren Gunsten der KI tätig ist. Dies wird als realistisches Modell angesehen und kann im Rahmen der KI angewendet werden.⁹

⁶ § 823 BGB, § 6:519 ungarisches Zivilgesetzbuch (im Folgenden: ZGB).

⁷ Solum, Lawrence B., Legal Personhood for Artificial Intelligences. *North Carolina Law Review*, Vol. 70, p. 1231, 1992, Illinois Public Law Research Paper No. 09-13. und Chesterman, Simon, Artificial Intelligence and the Limits of Legal Personality (August 28, 2020). 69(4) *International & Comparative Law Quarterly* 819-844 (2020), *NUS Law Working Paper No. 2020/025*.

⁸ § 3:1 Abs. 1 ZGB Die juristische Person ist rechtsfähig: sie kann Rechte besitzen und Verbindlichkeiten eingehen. Gemäß Abs. 2 Die Rechtsfähigkeit der juristischen Person erstreckt sich auf alle die Rechte und Pflichten, die infolge ihres Charakters nicht nur an Menschen gebunden werden können. Reiner Kraakman et. al.: *The Anatomy of Corporate Law*, Oxford University Press, Oxford, 2017, 1-28.

⁹ § 6:535 ZGB Haftung für eine mit einer erhöhten Gefahr verbundene Tätigkeit. Gemäß § 6:536. Abs. 1 Als Betreiber der mit einer erhöhten Gefahr verbundenen Tätigkeit wird die Person angesehen, in deren Interesse der gefährliche Betrieb unterhalten wird.

(c) Im Zusammenhang der Subjekte kann weiter ausgearbeitet werden und verantwortliche Personen einbeziehen. Im Bereich der zivilrechtlichen Haftung haben wir es mit bestehenden Modellen der Haftung für von anderen verursachte Schäden zu tun. Dies könnte die grundlegende Haftung von der Gesellschaft sein. Das heißt, in der KI sehe ich nicht nur ein Subjekt als haftbar an, zu dessen Gunsten es gehandelt hat, sondern ich ziehe diese Grenze weiter und trete andere Personen in den Haftungsumfang ein.¹⁰

(d) Der Anwendungsbereich kann noch weiter ausgedehnt werden. Die zivilrechtliche Haftung kann sich auch auf Personen erstrecken, die nicht in einem direkten Rechtsverhältnis stehen. Dies ist der Fall bei der bereits auf europäischer Ebene harmonisierten Produkthaftungsregelung.¹¹ Die Produkthaftung gibt eine Antwort auf die Frage, wann der Hersteller eines Produkts haftbar gemacht werden kann, wenn ein Deliktsverhältnis auf der Grundlage der unmittelbaren Verursachung besteht, d. h. die Person, die den Schaden verursacht hat, haftet. Da es keine Produkthaftung gibt, würde diese Haftung nach den herkömmlichen Regeln nicht bestehen. Die Praxis bietet hier bereits eine Orientierung: Software und Hardware fallen heute in den Bereich der Produkthaftung.¹²

Es zeigt sich also, dass das System der zivilrechtlichen Haftung bereits einen Rahmen und anwendbare Modelle für die Frage bietet, wer haftet. Der Gesetzgeber muss meines Erachtens keine neuen dogmatischen Kategorien schaffen, sondern die Frage kann innerhalb dieses Systems, wie wir es heute kennen, gelöst werden.

Für all das gibt es die Modelle. Nach unserem derzeitigen Kenntnisstand kann man davon ausgehen, dass nicht die KI verantwortlich sein wird, sondern eine Instanz, in deren Interesse die KI arbeitet (Anleitung, Programmierer usw.).

3. Die Rechtsgrundlage für die Haftung und die Höhe der Schadenersatzleistung

Was die Rechtsgrundlage für die Haftung anbelangt, so hat das einleitende Beispiel gezeigt, dass die zivilrechtliche Haftung seit der Einführung der Eisenbahn die Antwort ist, wenn eine kleine Anomalie ohne Verschulden einen großen Schaden verursachen kann. Das ist die Gefährdungshaftung. Hier beruht die Haftung auf objektiver Rechtsgrundlage, und der Umfang der Exkulpation ist eng.

Im Rahmen der Fluggasthaftung kann eine Kompensation für die Verspätung des abgebildeten Passagierflugzeugs gefordert werden (verspätete Vertragserfüllung). Die geltenden Vorschriften - und viele von Ihnen haben dies bei einer Flugzeugverspätung erlebt¹³ - weisen drei Merkmale auf, die die Haftungsregelung beeinflussen. 1. die Exkulpation ist für eine bestimmte Schadenshöhe ausgeschlossen, d.h. sie beruht auf objektiver Rechtsgrundlage; 2.

¹⁰ Zum Beispiel Die Mitglieder der offenen Handelsgesellschaft müssen für die durch das Gesellschaftsvermögen nicht gedeckten Verbindlichkeiten der Gesellschaft gesamtschuldnerisch haften gemäß § 3:139 Abs. 1 ZGB. Das Modell ähnelt auch der Haftungsdurchgriff. § 3:2 ZGB Wenn ein Mitglied oder Gründer der juristischen Person seine beschränkte Haftung missbraucht hat und deswegen bei der Auflösung der juristischen Person ohne Rechtsnachfolger unbefriedigte Gläubigerforderungen übrig geblieben sind, muss das Mitglied oder der Gründer für diese Schulden unbegrenzt einstehen.

¹¹ Richtlinie 85/374/EWG des Rates vom 25. Juli 1985 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Haftung für fehlerhafte Produkte. § 6:550-559 ZGB.

¹² Parlagi, Mátyás: A termékfelelősség. In: Vékás, Lajos – Gárdos, Péter (Hg): *Nagykommentár a Polgári Törvénykönyvről szóló 2013. évi V. törvényhez*. Wolters Kluwer, . Jogtár, online Kommentar, 2023.

¹³ Auer, Ádám: A légi személyszállítás felelősségi rendelkezései. *Pázmány Law Working Papers*, 2012/8, 1-11.

obwohl die Haftung objektiv ist, ist Höhe des Schadensersatzes begrenzt.¹⁴ Mit anderen Worten, die Vorschrift ist nicht spezifisch. Wir berücksichtigen nicht, dass jemand durch die Verspätung des Flugzeugs seine Hochzeit verpasst haben könnte, was möglicherweise finanziell nicht zu reparieren ist. Wir werden uns auch nicht mit Geschäftsverhandlungen befassen, die das Scheitern eines hochwertigen Vertrags zur Folge haben. Nach der Rechtsökonomie (law and economics) sind diese Formen der Haftung objektiv rechtsbasiert, und im Gegenzug ist die Höhe des Schadensersatzes begrenzt.¹⁵ Das dritte Merkmal ist, dass Schäden, die über den begrenzten Schaden hinausgehen, fast unmöglich zu beweisen sind, d.h. prozessual verlange ich von der Partei, dass sie Tatsachen beweist, über die sie keine ausreichenden Informationen hat und haben kann.¹⁶

Ich bin der Ansicht lässt sich diese Situation bei der künstlichen Intelligenz ähnlich darstellen. Im Rahmen der künstlichen Intelligenz ist eine Exkulpation bis zu einem gewissen Grad ausgeschlossen. Ich möchte an dieser Stelle darauf hinweisen, dass die ungarische Rechtsprechung auch bei technischen Mängeln in gefährlichen Betrieben einen engen Spielraum für Entschuldigungen zulässt, d.h. in diesen Fällen haftet immer der Schädiger.¹⁷ Im Gegensatz bringt die objektive Haftung, wenn ich das so sagen darf, eine begrenzte Entschädigung mit sich. Bei einer begrenzten Entschädigung kann die Höhe des Schadens zwar im Voraus bestimmt werden, aber das wirtschaftliche Risiko des Einsatzes von KI wäre hoch.

4. Europäische Union

Vergleichen wir, was EU bisher im Bereich der KI auf legislativer Ebene erreicht hat.¹⁸

Die EU hat sich in mehreren Dokumenten mit der zivilrechtlichen Haftung befasst und darauf aufmerksam gemacht. Der aktuelle Verordnungsentwurf, in dem alle früheren Dokumente zusammengefasst sind, strukturiert die Haftung des KI nach einer Interessenlösung, die derjenigen einer gefährlichen Anlage ähnelt.¹⁹ Die Rechtsgrundlage scheint objektiv zu sein,

¹⁴ Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleich und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91 (Text von Bedeutung für den EWR) Art 7.

¹⁵ Zum Problem siehe auch Szalai, Ákos: *A magyar szerződési jog gazdasági elemzése*. L'Harmattan, Budapest, 2013. 185-245.

¹⁶ Alle diese Tendenzen sind teilweise auch in der Produkthaftung zu beobachten. Bei der Produkthaftung haftet der Hersteller des Produkts zeitlich begrenzt.

¹⁷ Eine ausführliche und wissenschaftliche Bewertung finden Sie unter: Pusztahelyi, Réka: *Veszélyes üzemi felelősség: az objektiv kártérítési felelősség tényerése*. *Gazdasági és Jog*, 2018/9, 3-8.

¹⁸ (1) Weißbuch zur künstlichen Intelligenz – Ein europäisches Konzept für Exzellenz und Vertrauen vom 19.2.2020, COM(2020) 65 final; (2) Bericht der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat und den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss über die Auswirkungen künstlicher Intelligenz, des Internets der Dinge und der Robotik in Hinblick auf Sicherheit und Haftung, vom 19.2.2020 (COM(2020) 64 final), (3) Entschließung des Europäischen Parlaments vom 20. Oktober 2020 mit Empfehlungen an die Kommission für eine Regelung der zivilrechtlichen Haftung beim Einsatz künstlicher Intelligenz (2020/2014(INL)). (4) Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz (Gesetz über künstliche Intelligenz) (COM(2021) 206 final). *Zum Zeitpunkt der Einreichung der Studie bereits über eine neue Fassung verhandelt*. (5) Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Anpassung der Vorschriften über außervertragliche zivilrechtliche Haftung an künstliche Intelligenz (Richtlinie über KI-Haftung) COM(2022) 496 final 28. 9. 2022.

¹⁹ Art. 7 Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz (Gesetz über künstliche Intelligenz) (COM(2021) 206 final).

insbesondere für hochrisiko-KI. Sie sieht auch die Anwendung der Produkthaftung auf Vermögenswerte vor, die mit KI in Verbindung stehen.²⁰

Eine wichtige Erkenntnis der EU-Dokumente ist, dass die Haftung eines KI eine subjektive Haftung ist, weil sie von einer Person verursacht wird, die keine wesentliche persönliche Kontrolle mehr hat. Meiner Meinung nach kann dieses Element jedoch durch die heutige Haftungsregelung abgedeckt werden.

Es gibt ein relativ neue Richtlinie Vorschlag, der ist vor kaum zwei Woche erschienen. Die vorgeschlagene EU-Richtlinie harmonisiert die deliktische Haftung der KI.²¹ Ich möchte zwei wichtige Punkte hervorheben. Eine davon ist, dass sie derzeit für Hochrisiko-KI gilt. Die zweite ist, dass sie die Informationsasymmetrie ausgleichen soll. Der Geschädigte hätte das Recht, Informationen über den Schaden zu verlangen. Drittens wird im Richtlinienentwurf die Beweislast umgekehrt, beispielsweise wenn die Informationen nicht von der für den Informanten verantwortlichen Person geliefert wurden.

Der Vorschlag der Richtlinie ist sehr neu. Es ist fraglich, ob sie ohne Änderungen angenommen wird. Wichtig ist, dass es sich nicht um eine neue Form der Haftung handelt, sondern lediglich um die Einführung einer Vermutung bei der Feststellung der Haftung zum Schutz des Geschädigten.

Der Vorschlag sieht eine Zurechnung vor, wird die Zurechnung im Zusammenhang mit der verschuldensunabhängigen Haftung in den Hintergrund gedrängt. Es ist daher fraglich, wie dies in der Praxis umgesetzt werden kann. Eine weitere wichtige Frage in der Literatur ist, ob das Recht auf Freigabe von Informationen die Geschäftsgeheimnisse des KI-Entwicklers verletzen könnte.²²

5. Ein konkretes Beispiel – KI in der Praxis

An der Semmelweis-Universität in Ungarn wird seit mehreren Jahren ein Projekt zur Entwicklung künstlicher Intelligenz durchgeführt, das das bisher Gesagte greifbar macht.²³ Der Einfachheit halber bezeichne ich dieses Instrument als KI.²⁴

Die KI in diesem Projekt ist ein Werkzeug, das Röntgenbilder und/oder medizinische Schnitte analysiert. Es handelt sich um eine mäßig fortgeschrittene KI, die in der Lage ist, zu erkennen, was ihr beigebracht wurde, die aber auch in der Lage ist, ähnliche Fälle wie die, die ihr beigebracht wurden, selbst zu lernen.

²⁰ Insbesondere Art. 24 Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz (Gesetz über künstliche Intelligenz) (COM(2021) 206 final).

²¹ Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Anpassung der Vorschriften über außervertragliche zivilrechtliche Haftung an künstliche Intelligenz (Richtlinie über KI-Haftung) COM(2022) 496 final 28. 9. 2022.

²² Bronner, Pascal/Ziegler, Nicolas, KI-Haftung Teil II: *Die haftungsrechtliche Erlösung?*, JuWissBlog Nr. 56/2022 v. 12.10.2022, <https://www.juwiss.de/56-2022/> (29.5.23).

²³ Ribli, Dezső., Horváth, Anna, Unger, Zsuzsa *et al.* Detecting and classifying lesions in mammograms with Deep Learning. *Scientific Reports*, 8, 4165 (2018). <https://doi.org/10.1038/s41598-018-22437-z> und Balogh, Judit Ilona, Szócska, Miklós, Palicz, Tamás, Kontsek, Endre, Pollner, Péter, Ugrin, Irina, Davidovics, Krisztina, Joó, Tamás: A mesterséges intelligencia alapú megoldások fejlesztése és bevezetése az egészségügyben – kézműves manufaktúrától a gyártósorig? *IME Informatika és menedzsment az egészségügyben*, 2022/2, 56-63.

²⁴ Auer, Ádám: Gondolatok a mesterséges intelligencia egyes polgári jogi kérdéseiről, *Scientia et Securitas*, 2021/1, 106-113. doi: <https://doi.org/10.1556/112.2021.00010>

Das System besteht aus drei Komponenten. Der erste ist die Person, die das medizinische Bild (CT, MR) aufgenommen hat, das die Grundlage für die KI bildet. Der zweite ist der Algorithmus, der das Bild analysiert. Hier müssen wir uns eine gemeinsame Teamleistung vorstellen. Es gibt ein Softwareentwicklungsteam und ein medizinisches Team, die zusammen ein Team bilden. Es ist wichtig zu sehen, dass keines dieser Elemente allein neu ist. In der medizinischen Diagnostik kommt die Bildgebung zum Einsatz. Und die Softwareumgebung hat, soweit ich weiß, keine Besonderheit. Der Algorithmus wird ebenfalls in einer Team-Umgebung erstellt. Nimmt man noch die Tatsache hinzu, dass auch die Unterstützung kontinuierlich erfolgt, wird deutlich, dass dies das Ergebnis der Arbeit eines ziemlich komplexen Teams ist. Und das dritte Element ist die medizinische Analyse, d. h. wer das Ergebnis validiert und dem Patienten die nächsten Schritte mitteilt.

Die Frage ist in Zusammenhang mit der Haftung, ob die KI die Entscheidung trifft. Offensichtlich nicht. Aber sie ist an der Entscheidungsfindung beteiligt. Die Wahl des Falles ist nicht eindeutig und eine einfache Entscheidung, die KI unterstützt die Entscheidung dennoch stark. Machen Sie sich nichts vor: Wenn ich eine falsche Diagnose stelle, weil das Brillenglas defekt ist, ist nicht der Hersteller der Brille schadensersatzpflichtig. Aber ich möchte deutlich machen, dass es wichtig sein kann, dies nachzudenken.

Aus haftungsrechtlicher Sicht bin ich der Meinung, dass die Verantwortung beim Arzt liegt, solange das ärztliche Gutachten entscheidend ist. Aber kann man sich die Frage stellen, wer für das Funktionieren der KI verantwortlich ist? Die Sponsoren der KI, die Hersteller, das Krankenhaus? Die Antwort ist nicht einfach.

Die Vorteile eines solchen Systems sind enorm. Im Falle eines Fachkräftemangels könnte ein solches System Leben retten. Es geht also nicht um die Umsetzung, sondern um die Frage, wie sich das rechtliche Umfeld auf ein solches System auswirken wird.

6. Schlussfolgerungen

(1) Was die zivilrechtliche Haftung des KI betrifft, so ist die Situation meines Erachtens ähnlich wie im Fall „Zoom“.²⁵ Zum Zeitpunkt der COVID-19 war eine der beliebtesten Applikationen für Videokonferenzdienste Zoom.²⁶ Eine Sicherheitslücke, die Zoom angeblich in kurzer Zeit behoben hat, hat dazu geführt, dass Zoom zum Beispiel in bestimmten Sektoren in Ungarn bis heute keine wünschenswerte Plattform ist. Die geschäftlichen Auswirkungen dieses Versagens müssen messbar sein. Die erste Frage nach der Verantwortung der KI ist also eine Frage des Vertrauens. KI kann nur dann eingesetzt werden, wenn das Vertrauen in die KI vorhanden ist, und ein einziger Fehler kann dieses Vertrauen sehr stark zerstören. Ich denke, dass die Haftung eine unzureichende Antwort auf die Vertrauensfrage ist.

(2) Die zivilrechtliche Haftung verfügt über fertige Modelle für den Ausgleich von Schäden, die durch KI-ähnliche Geräte verursacht werden. Die Antwort auf die Frage nach dem Vertrauen besteht derzeit darin, Vertrauen als Schlüssel zu einer persönlichen Kontrolle zu betrachten. Daher sind die derzeit verwendeten Modelle meines Erachtens anwendbar. Eine Besonderheit ist meines Erachtens die ständige Veränderung von KI. Das heißt, wenn Sie die höchste Ebene der KI betrachten, können Sie sehen, dass die KI selbst neue Elemente

²⁵ <https://qubit.hu/2020/04/01/nagyon-sulyos-biztonsagi-problemak-vannak-a-zoommal-amit-most-a-fel-vilag-kenytelen-hasznalni> (29.5.23).

²⁶ <https://www.bbc.com/news/business-52115434> (29.5.23).

hinzufügen kann. Sie löst sich ihrerseits von der Person, die sie geschaffen oder gelehrt hat. Die Frage ist, ob sich dies auf die Verantwortung auswirkt. Ich denke nicht, denn die Frage erübrigt sich, wenn man bedenkt, „in wessen Interesse“ die KI arbeitet, nämlich in demjenigen, der den Schaden ausgleicht. Schließlich ist nicht die konkrete Gestaltung, sondern die Tatsache des Handelns selbst entscheidend.

(3) Die Haftung ist in der Rechtsdogmatik ein ex post Rechtsinstitut. Sobald der Schaden eingetreten ist, kommt die Institution der Haftung zum Tragen. Es stimmt, dass eines der Merkmale der Haftung darin besteht, dass sie in der Lage sein muss, den Eintritt des Schadens zu verhindern (Prävention). Aber ich denke, das ist heute ein zweitrangiges Merkmal der zivilrechtlichen Haftung. Der Ex-post-Charakter ist ein Hindernis für ihre Einführung aus anderen Gründen als der zivilrechtlichen Haftung, und sie wird nicht die Hauptlösung sein.

(4) Die Lösung liegt in der Ex-ante-Natur des zivilrechtlichen Instruments. Das ist eine Versicherung. Wie das Beispiel der Inbetriebnahme eines Autos gezeigt hat, ist die obligatorische Haftpflichtversicherung nach wie vor eine Voraussetzung für die Zulassung eines Fahrzeugs.

(5) Die Vorabregulierung hängt auch von der Notwendigkeit ab, das Ausmaß des zu ersetzenden Schadens zu begrenzen. Dies ist unabhängig von meiner persönlichen Meinung. Auf der Unternehmensseite zeigt sich in vielen anderen Bereichen, dass die Höhe der Entschädigung in der Regel gedeckelt ist. Im Falle der KI wird dies keine Ausnahme sein. Entwicklungskosten, laufende Investitionen führen dazu, dass die Höhe der zu ersetzenden Schäden begrenzt werden sollte. Gleichzeitig bin ich der Meinung, dass die probatio diabolica für den Teil oberhalb des allgemeinen Satzes vermieden werden sollte.

(6) Wenn es um die Frage geht, ob die heutigen zivilrechtlichen Haftungsvorschriften für durch KI verursachte Schäden geeignet sind, die auftretenden Probleme zu bewältigen, so denke ich, ja. Wir haben die Modelle. Meines Erachtens ist jedoch die nachträgliche Regulierung nicht das Problem, das ein rechtliches Hindernis für das Funktionieren der KI darstellt. Meines Erachtens ist der Betrieb einer KI in erster Linie eine Frage des Vertrauens und der Zuversicht, so dass der Vorabregulierung (z. B. Haftpflichtversicherung) mehr Bedeutung beigemessen wird.

(7) Der Gesetzgeber muss aktiv werden. Wenn nicht auf gesetzlicher Stufe, dann erfolgt die Verteilung des Haftungsrisikos auf vertraglicher Stufe. Die Frage ist jedoch, ob dies auf gesellschaftlicher Ebene angemessene ist.

Literaturverzeichnis

Auer, Ádám: A légi személyszállítás felelősségi rendelkezései. *Pázmány Law Working Papers*, 2012/8, 1-11.

Auer, Ádám: Gondolatok a mesterséges intelligencia egyes polgári jogi kérdéseiről, *Scientia et Securitas*, 2021/1, 106-113. doi: <https://doi.org/10.1556/112.2021.00010>

Balogh, Judit Ilona, Szócska, Miklós, Palicz, Tamás, Kontsek, Endre, Pollner, Péter, Ugrin, Irina, Davidovics, Krisztina, Joó, Tamás: A mesterséges intelligencia alapú megoldások fejlesztése és bevezetése az egészségügyben – kézműves manufaktúráról a gyártósorig? *IME Informatika és menedzsment az egészségügyben*, 2022/2, 56-63.

Bronner, Pascal/Ziegler, Nicolas, KI-Haftung Teil II: *Die haftungsrechtliche Erlösung?*, JuWissBlog Nr. 56/2022 v. 12.10.2022, <https://www.juwiss.de/56-2022/> (29.5.23).

Chesterman, Simon, Artificial Intelligence and the Limits of Legal Personality (August 28, 2020). 69(4) *International & Comparative Law Quarterly* 819-844 (2020), *NUS Law Working Paper No.* 2020/025.

Fuglinszky, Ádám: *Kártérítési jog*, HVG-ORAC, Budapest, 2015.

Kolosváry, Bálint: Automobiljog, különös tekintettel az új osztrák automobiltörvényre. *Erdélyi Múzeum*, 1908, 368-377.

Reiner Kraakman et. al.: *The Anatomy of Corporate Law*, Oxford University Press, Oxford, 2017, 1-28.

Marton, Géza: *A polgári jogi felelősség*, Triorg, Budapest, 1993.

Parlagi, Mátyás: A termékfelelősség. In: Vékás, Lajos - Gárdos, Péter (Hg): *Nagykommentár a Polgári Törvénykönyvről szóló 2013. évi V. törvényhez*. Wolters Kluwer, Jogtár, online Kommentár, 2023.

Pusztahelyi, Réka: Veszélyes üzemi felelősség: az objektív kártérítési felelősség tényerése. *Gazdasági és Jog*, 2018/9, 3-8.

Ribli, Dezső., Horváth, Anna, Unger, Zsuzsa *et al.* Detecting and classifying lesions in mammograms with Deep Learning. *Scientific Reports*, 8, 4165 (2018). <https://doi.org/10.1038/s41598-018-22437-z>

Solum, Lawrence B., Legal Personhood for Artificial Intelligences. *North Carolina Law Review*, Vol. 70, p. 1231, 1992, Illinois Public Law Research Paper No. 09-13.

Szalai, Ákos: *A magyar szerződési jog gazdasági elemzése*. L'Harmattan, Budapest, 2013.

Impresszum

Kiadó: Nemzeti Közszolgálati Egyetem Államtudományi és Nemzetközi Tanulmányok Kar
Civilisztikai Tanszék

A kiadásért felel: Dr. Deli Gergely rektor

Cím: 1083 Budapest, Ludovika tér 2.

Postacím: 1441 Budapest, Pf. 60.

E-mail: asztalos.zsofia.agnes@uni-nke.hu

Weboldal: <https://antk.uni-nke.hu/tanszerek/civilisztikai-tanszek/opuscula-civilia/az-opuscula-civilia>

ISSN: 2560-2039 (online)

Szerkesztő: Muzsalyi Róbert

A szerkesztőbizottság tagjai: Dr. Auer Ádám, Dr. Barta Judit, Dr. Barzó Tímea, dr. Csitei Béla, Dr. Dúl János, Dr. Muzsalyi Róbert, Dr. Papp Tekla